



Obergericht des Kantons Graubünden Dretgira
superiura dal chantun Grischun Berufungsgericht
des Kantons Graubünden

Entscheid vom 2. April 2026

bekannt gegeben am 2. April 2026

Aktenzeichen SBK 25 124

Instanz Kammer für Vollstreckung und Konkurs

Zusammensetzung Moses, Vorsitzender

Parteien **A.** _____
Kläger
vertreten durch Rechtsanwalt Giovanni Canepa
I & P Law Office SA, Viale Carlo Cattaneo 1, 6901 Lugano

Gegenstand Beschlagnahme

Angefochtene Entscheidung Entscheidung des Regionalgerichts Maloja vom 19.
Dezember 2025 (Aktenzeichen 335-2025-271)

Sachverhalt:

A. Am 5. Dezember 2025 reichte A.____beim Regionalgericht Maloja einen Antrag auf Beschlagnahme gegen B._____.

B. Am 16. Dezember 2025 gab das Regionalgericht Maloja dem Antrag auf Beschlagnahme statt und erließ den Beschlagnahmungsbeschluss. Am 19. Dezember 2025 erließ das Regionalgericht Maloja einen neuen Beschluss, der den vorherigen Beschluss ersetzte, und wies den Antrag auf Beschlagnahme ab.

C. Gegen den Beschluss vom 19. Dezember 2025 legte A. beim Berufungsgericht A.____ mit einer Beschwerde vom 29. Dezember 2025 eingelegt und die Beschlagnahme der Vermögenswerte von B.____ sowie, hilfsweise, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung der Sache an die erste Instanz beantragt.

Rechtliche Erwägungen:

1. Das Regionalgericht begründet die Aufhebung des Pfändungsbeschlusses damit, dass es – nach dessen Zustellung – festgestellt habe, dass der Schuldner seinen Wohnsitz in der Schweiz habe. Der Pfändungsgrund gemäss Art. 271 Abs. 4 SchKG liege somit nicht vor.

Der Argumentation der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden. Die Gläubigerin hat in ihrem Pfändungsantrag das Fehlen eines Wohnsitzes des Schuldners in der Schweiz hinreichend glaubhaft gemacht, und das Verfahren vor dem Pfändungsrichter unterliegt nicht dem Untersuchungsgrundsatz. Es ist vielmehr Sache des Schuldners, im Rahmen des Einspruchs das angebliche Fehlen eines Pfändungsgrundes zu bestreiten.

2. In Anbetracht dessen ist der Beschwerde stattzugeben und die Sache an das Regionalgericht zurückzuweisen, damit dieses einen neuen Pfändungsbeschluss erlässt.

3. Die in Anwendung festgesetzte Gerichtsgebühr in Höhe von CHF 500.00 geht zu Lasten des Kantons Graubünden (Regionalgericht Maloja; Art. 107 Abs. 2 ZPO), und der von der Beschwerdeführerin als Kostenvorschuss geleistete Betrag von CHF 2'000.00 ist ihr zurückzuerstatten.

4. Was die erstattungsfähigen Kosten betrifft, so ist es – mangels Honorarrechnung – gerechtfertigt, diese nach freiem Ermessen auf CHF 500.00 festzusetzen und sie dem Kanton Graubünden aufzuerlegen (Regionalgericht Maloja; Art. 107 Abs. 2 ZPO).

5. Über die Beschwerde entscheidet ein Einzelrichter (Art. 6 Abs. 2 Bst. a ZPO).

Das Berufungsgericht entscheidet:

1. Der Beschwerde wird stattgegeben. Folglich wird der Entscheid des Regionalgerichts Maloja vom 19. Dezember 2025 (Aktenzeichen 335-2025-271) aufgehoben und die Sache an dieses zur Erlassung eines neuen Beschlagnahmungsbeschlusses zurückverwiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren in Höhe von CHF 500.00 geht zu Lasten des Kantons Graubünden (Regionalgericht Maloja). Der von A. vorstreckte Betrag von CHF 2'000.00 wird ihr zurückerstattet.
3. Der Betrag von CHF 500.00, der A.____ als erstattungsfähige Kosten für das Beschwerdeverfahren zusteht, geht zu Lasten des Kantons Graubünden (Regionalgericht Maloja).
4. [Rechtsmittel]
5. [Mitteilungen]

